

Allgemeine Deutsche Gärtner Zeitung
und Stellen-Anzeiger für Gärtner.

Eigentum und Organ des Allgemeinen Deutschen Gärtner-Vereins.
Organ der Krankenkasse für deutsche Gärtner. . . .

Herausgeber:
Hauptvorstand des Allgem. Deutschen Gärtner-Vereins.

Redaktion und Expedition:
Berlin N. 37., Metzger-Strasse 3.

Aufruf

an alle Privatgärtner (Herrschaftsgärtner) und Privatangestellten in gewerblichen Gärtnereien, Kur- und Pflegeanstaltsgärtnereien und Friedhofsgärtnereien!

Unsere Artikelserie über die rechtlichen Verhältnisse der Privatgärtner hat durch die Gewerkschaftsdebatte eine Unterbrechung erfahren. Inzwischen haben in den Kreisen der Privatangestellten, soweit diese organisiert sind, die Bestrebungen zur Herbeiführung einer staatlichen Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherung bedeutende Fortschritte gemacht, vor allem in der Richtung, dass am 15. Oktober ds. Js. eine allgemeine Statistik in ganz Deutschland aufgenommen werden soll, um aus dem Material einerseits eine Unterlage für den Begriff des „Privatangestellten“ zu erlangen und andererseits, um auch für die erstrebte und zu erwartende Gesetzesvorlage die nötigen Unterlagen beizubringen. Die Reichsregierung steht der Sache sehr freundlich und fördernd gegenüber und hat sich sogar selbst an der Aufstellung des Fragebogens mit beteiligt. Die Reichsregierung hat sich auch bereit erklärt, das von den einzelnen Verbänden gesammelte Material entgegenzunehmen und dasselbe weiterzuverarbeiten. Wollen die deutschen Privatgärtner und Privatangestellten anderer Gärtnereien also, dass auch sie in dem künftigen Gesetze als Privatangestellte mit Berücksichtigung finden, dann ist es für sie die höchste Zeit, sich zu regen. Im Unterlassungsfalle haben die Privatgärtner zu gegenwärtigen, dass sie „als untergeordnetere Arbeitskräfte“ auch künftighin unberücksichtigt bleiben.

Der heutigen Nummer der Allgemeinen Deutschen Gärtnerzeitung ist ein Fragebogen beigelegt, den jeder auszufüllen hat, der irgend eine selbständige Stelle als Privatgärtner bekleidet, oder der in einer gewerblichen Gärtnerei, einer Kur- und Pflegeanstaltsgärtnerei, einer Friedhofsgärtnerei als Obergärtner, Geschäftsleiter, Buchhalter, Gartentechniker tätig ist. Der Fragebogen ist dann gleich wieder an die Hauptgeschäftsstelle des A. D. G.-V. zurückzusenden; hier wird die Zusammenstellung erfolgen, um nachdem das Material an die nächste Instanz weiterzugeben. Für Nichtmitglieder des Vereins werden weitere Fragebogen zur Verfügung gestellt, damit auch diese Kollegen Beachtung finden. Wir bitten, hiervon ausgiebigen Gebrauch zu machen.

Ueber die nähere Bedeutung der statistischen Aufnahme klärt der nachfolgende Aufruf des „Ausschusses zur Herbeiführung der staatlichen Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherung der Privatangestellten“ auf. Unsere Aufgabe ist es, hier kurz vor Augen zu führen, welche Privatgärtner etc. für die Statistik in Betracht kommen.

Bei den Bestrebungen handelt es sich darum, eine staatliche Versicherung gegen Invalidität und Alter, sowie eine Witwen- und Waisenversorgung zu erreichen. Für die Fälle der Invalidität und des Alters sind heute nach dem Invalidengesetz vom 19. Juli 1899 alle Gärtner versichert (bezw. versicherungspflichtig) die ein Jahreseinkommen bis zu 2000 Mk. haben. Bis zu 3000 Mk. ist zwar noch die freiwillige Versicherung zulässig, doch dürfte davon kaum Gebrauch gemacht werden. Wer über 2000 Mk. Jahresgehalt bezieht, hält es gemeinhin nicht für erforderlich, sich für angegebene Zwecke zu versichern.

In Gärtnereibetrieben jeder Art dürfte es zur Zeit allerdings nur erst sehr wenige Angestellte geben, die ein Gehalt von über 2000 Mk. beziehen, vielleicht so verschwindend wenige, dass es scheinen möchte, es wäre überhaupt überflüssig, bei dieser Bewegung Anteil zu nehmen. Dieser Ansicht werden viele Kollegen sein. Allein, es ist dem folgendes entgegenzuhalten:

Erstens wird die Zahl der höher Besoldeten von Jahr zu Jahr eine grössere. Zweitens bezweckt die Bewegung die Erzielung auch einer Witwen- und Waisenversorgung. Drittens sollen in die Versicherung auch die niedrigerer Besoldeten einbezogen werden. Und viertens handelt es sich für uns Gärtner darum, die Gelegenheit zu benutzen, um uns, und insbesondere den Privatgärtnerstand, zu einem höheren sozialen Ansehen zu verhelfen.

In den gewerblichen Gärtnereien kommen als „Privatangestellte“ in dem unterlegten Sinne in Betracht die Obergärtner (in Grossbetrieben Erfurts und Quedlinburgs auch die als Inspektor Angestellten), Geschäftsleiter und Buchhalter, ebenfalls Gartentechniker (Zeichner etc.).

Die gleichen Angestellten kommen auch in Privatgärtnereien in Betracht, desgleichen in Kur- und Pflegeanstaltsgärtnereien, sowie in Fried-

hofsgärtnereien. In diesen nichtgewerblichen Gärtnereien ist der Kreis der „Privatangestellten“ jedoch ein grösserer. Hier müssen wir etwas weitergreifen. Wir denken da zunächst an die Gärtner auf Landgütern. Die Stellung des Gärtners auf den Landgütern ist recht verschieden, je nach der Beschaffenheit des betreffenden Gärtnereibetriebes. Soweit ein Gärtner hier die Gärtnerei selbständig führt — einerlei, ob mit gelernten Gehilfen oder mit gewöhnlichen Arbeitern —, fällt er für unsere Statistik unter den Begriff „Privatangestellter“, und hat er sich auf dem Fragebogen mit „Obergärtner, in herrschaftlicher Gärtnerei, Landgut“ zu bezeichnen. Ein Gleiches gilt für alle die, welche neben ihrer Gärtnereitätigkeit auch das Beaufsichtigen der landwirtschaftlichen Arbeiter z. B. bei Erntearbeiten, Hacken der Feldfrüchte und dergleichen zu besorgen haben. Alle diese Gärtner müssen wir suchen, in den Rang der landwirtschaftlichen Inspektoren zu bringen. Ebenso die Gärtner, welche die Jagd und den Forstschutz mit zu versehen haben. — Nicht zu der Klasse der Privatangestellten gehören hier die Gärtner, die in ausgeprägter Form auch Dienerstellen mit bekleiden, dass heisst, die mehr Diener wie Gärtner sind.

In den Villengärtnerereien ist das Verhältnis das gleiche, wie auf Landgütern. Das heisst, es haben sich aus diesen Betrieben alle die auf unserm Fragebogen mit „Obergärtner, Privat- oder Herrschaftsgärtnerei, Villa“ zu bezeichnen, welche eine höhere Stellung wie ein Diener einnehmen und die nicht bloss Gehilfen sind. Insbesondere ist zu beachten, dass auch diejenigen Privatgärtner zu den Privatangestellten zählen, welche zum Beispiel eine Portierstelle mit zu versehen haben.

Ledige stehen mit den Verheirateten für unsere Statistik in dem gleichen Range. Ebenso diejenigen Unverheirateten, die in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind. Aus letzterem Umstande ist erkenntlich, dass bei Erreichung des von der Privatangestellten-Bewegung gesteckten Zieles ein grosser Teil unserer Kollegen, die heute noch gesetzlich zum Gesinde zählen, aus dieser niedrigen Kaste herausgehoben werden könnten. Und das ist einer der Hauptbeweggründe mit, der uns bestimmt, dass wir uns an der von den Privatangestellten eingeleiteten Bewegung beteiligen.

Mögen die Kollegen ihre Pflicht tun, mögen sie sich mit Eifer bemühen, dass recht viele ausgefüllte Fragebogen an die Hauptgeschäftsstelle des Allgemeinen Deutschen Gärtnervereins eingeliefert werden, — sowohl von Mitgliedern wie auch von Nichtmitgliedern. Weitere Fragebogen werden auf Wunsch den Kollegen noch übersandt.

Von der Beteiligung an der Statistik hängt der Erfolg derselben ab.

Die Zeit drängt. Tue deshalb jeder seine Pflicht!

O. A.

Was steht auf dem Spiel?

Ein Mahnwort an die deutschen Privatangestellten.

In kurzer Frist werden zwei Jahre verflossen sein, seitdem sich in den Kreisen der deutschen Privatangestellten die Ueberzeugung Bahn gebrochen hat, dass die Schaffung einer ausreichenden staatlichen Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherung ein unerlässliches Erfordernis für ihren Stand bildet. Der wirtschaftliche Niedergang der letzten Jahre hatte auch an den Arbeitsstätten unserer engeren Berufsgenossen seine bedauerlichen Folgen gezeigt. Zahlreiche Entlassungen aus langjährigen Stellungen beleuchteten grell die Unsicherheit ihrer Existenz. Die Sicherung gegen die Unbilden des Alters und die Fürsorge für die Zukunft der Hinterbliebenen waren für die Angestellten plötzlich eine brennende Frage geworden, die gebieterisch baldige Lösung erheischte. Deshalb traten am 1. Dezember 1901 die Vertreter zahlreicher Verbände von Handlungsgehilfen, Technikern, Fabrik- und Grubenbeamten und sonstiger Berufskreise in Hannover zu einem Gedankenaustausch zusammen, der eine erfreuliche Uebereinstimmung in der Beurteilung der Pensionsfrage erkennen liess. Man einigte sich in den Beschluss, dass ein gemeinsames Vorgehen zu Gunsten der staat-

lichen Invaliden- und Alters-, Witwen- und Waisenversicherung wünschenswert sei, und setzte sofort einen Ausschuss ein, der die weiteren Schritte in der Angelegenheit einleiten sollte.

Der Gedanke der staatlichen Pensionsversicherung zündete unerwartet schnell und nachhaltig. Zuerst im Westen, dann in allen Gauen des Vaterlandes fand die Bewegung Anhänger. In der Presse und in zahlreichen Versammlungen wurde die Frage zur Erörterung gestellt, in 20 Städten bildeten sich eigene Kommissionen als Träger der lebhaft einsetzenden Agitation, und dem in Hannover gewählten Ausschuss gelang es, sich nach und nach über 30 Verbände und Vereine anzugliedern, die zusammen mehr als 300 000 Privatangestellte aller Kategorien umfassen. Als eine ungemein zahlreich besandlichte Vertretertagung dieser Organisation am 1. März d. J. in Berlin stattfand, konnte man bereits daran denken, die Ziele der Bewegung näher festzulegen. Als Ergebnis der Beratungen wurden folgende Leitsätze aufgestellt:

„Die am 1. März 1903 in Berlin abgehaltene Vertretertagung deutscher Privatangestellten betont auf das Entscheidende die Notwendigkeit einer ausreichenden Pensions- und Hinterbliebenen-Versorgung für den Stand der Privatangestellten. Sie geht dabei von der Ueberzeugung aus, dass dieser nicht mehr lediglich ein Durchgangsstadium zu späterer Selbständigkeit ist, sondern sich in steigendem Masse zu einem abgeschlossenen, dauernd abhängigen Berufskreis umbildet, und dass die bestehenden Pensionseinrichtungen einerseits in ihren Leistungen unzureichend sind, andererseits nur eine im Verhältnis zur Gesamtheit äusserst geringe Anzahl von Standesangehörigen umfassen. Ganz besonders gilt das von den Geschäftspensionskassen, bei denen vielfach noch eine Reihe weiterer Bedenken ins Gewicht fällt (Unsicherheit bei Konkursen, Hemmung der Freizügigkeit, kein Rechtsanspruch auf die Renten und keine Entschädigung bei Aufgabe der Rentenansprüche im Falle eines Stellenwechsels).

Auch die staatliche Invalidenversicherung entspricht in ihrem heutigen Umfange den Verhältnissen der Privatangestellten in keiner Weise, da sie

1. keine Fürsorge für die Hinterbliebenen trifft,
2. nur die Einkommensschichten bis 2000 Mark umfasst,
3. die Altersgrenze von 70 Jahren nur in verschwindenden Ausnahmefällen erreicht wird,
4. die Angestellten in jüngeren Jahren, in denen sie versicherungspflichtig sind, nur einer geringeren Invaliditätsgefahr unterworfen sind, während sie in späterer Zeit, wo die Gefahr der Erwerbsunfähigkeit steigt, vielfach wegen Ueberschreitung der Gehaltsgrenze aus der Versicherungspflicht ausgeschieden sind,
5. das Invaliditätsrisiko der Privatangestellten ungleich geringer ist als das der gewerblichen Arbeiter,
6. die geringe Höhe der Renten eine der Lebenshaltung der Privatangestellten nicht entsprechende Fürsorge bedeutet.

Indem die Vertretertagung den Anschluss an die staatliche Versicherung gewahrt wissen will, unterbreitet sie folgende Leitsätze den Verbänden der Privatangestellten zur Erörterung:

1. Es ist die Schaffung einer besonderen Kasseneinrichtung für die Privatangestellten gemäss § 10 des Invalidenversicherungsgesetzes erforderlich. Dieselbe hat für die von ihr gewährten Alters- und Invalidenrenten, soweit sie sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen halten, den Reichszuschuss in Anspruch zu nehmen (§ 8 Absatz 2 I.-V.-G.), richtet indessen daneben eigene Gehaltsklassen mit erhöhten Leistungen und Renten ein.
2. Diese Gehaltsklassen sollen sich auf alle Privatangestellten ohne Unterschied der Gehaltshöhe erstrecken und Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenrenten gewähren.
3. Die Einzahlungen sollen im Verhältnis zu den Gehaltsbezügen stehen. Die Prämien sind von Arbeitgebern und Angestellten zu gleichen Teilen zu entrichten.

- c) Witwenversicherung etc.? **Ja, bei Privatversicherungsgesellschaft.**
 C) Gegen Unfall:
 a) bei einer Berufsgenossenschaft? **Ja.**
 b) bei einer Privatgesellschaft? **Nein.**
10. Ist bei Ihrer Firma eine eigene Pensions- und Witwenkasse? **Nein.**
 a) wenn ja, sind Sie bei derselben versichert? **Ja.**
 b) welche Beiträge zahlen Sie zu derselben? **4% vom Gehalt.**
 c) zahlt Ihre Firma für Sie Beiträge zu derselben und in welcher Höhe? **Ja, 4% meines Gehalts.**
11. Sind Sie durch Ihre Firma anderweitig auf Pension versichert? **Nein.**
 a) wenn ja, zahlen Sie Beiträge hierzu und wie viel? **Nein.**
 b) zahlt Ihre Firma für Sie Beiträge hierzu und wie viel? **Nein.**
12. Haben Sie Rechtsansprüche auf die unter 10 und 11 angeführten Versicherungen? **Ja.**
 13. Wie hoch belaufen sich Ihre Zahlungen jährlich für diese Versicherungen? **240 Mark.**

(Unterschrift.)

Heinrich Blume.

Unsere Rechtsverhältnisse in der gewerblichen Gärtnerei.

harren noch immer der gesetzlichen Klärung. Das vor zwei Jahren an die gesetzgebenden Körperschaften durch die bekannte Denkschrift herbeigeschaffte Material ist inzwischen von uns bedeutend vermehrt worden. Kollege Albrecht hat das Ganze einer nochmaligen gründlichen Bearbeitung unterzogen und ist dabei zu dem Ergebnis gelangt, dass unsere im vorigen Jahre gestellte Forderung, die „Kunst-, Zier- und Handelsgärtnerei“ in der Gewerbeordnung als Gewerbe zu bezeichnen, noch nicht ausreicht, die notwendige Klärung herbeizuführen, dass die Formel vielmehr lauten müsse: „Die Gärtnerei mit Ausnahme des Obst- und Weinbaues“.

Der Ausschuss des Berliner Gewerbegerichts wird sich noch im Laufe dieses Monats mit der Angelegenheit von neuem befassen. Aus Beisitzerkreisen ist auf unsere Anregung hin bereits ein diesbezüglicher Antrag gestellt worden. Es steht zu erwarten, dass das Berliner Gewerbegericht unsern ausführlichen Darlegungen sich anschließen und eine neue Eingabe an Reichstag und Bundesrat beschliessen wird, die sich mit der erhobenen näher präzisierten Forderung deckt.

Auch der diesjährige Verbandstag der Deutschen Gewerbegerichte hatte die Rechtsfrage der Gärtnerei mit auf die Tagesordnung gesetzt. Im letzten Augenblick wurden aber die hierfür bestimmten Referenten an der Teilnahme verhindert und musste deswegen Kollege Albrecht nach Dresden reisen (12. September), um unsere Leiden vorzutragen und unsere Forderungen zu begründen. Doch auch jetzt noch wäre die Sache beinahe wieder auf ein Jahr vertagt worden. Die Referate und Debatten über die Frage der „Kaufmannsgerichte“ währten am 12. September (dem letzten Verhandlungstage) bis Mittags 12 Uhr, und um 1 Uhr sollte die Tagung bereits geschlossen werden. Infolgedessen mussten mehrere Referate, auch über andere Angelegenheiten, abgesetzt werden. Unser Vertreter, Kollege Albrecht, erreichte schliesslich noch, dass sein Referat zur Kenntnis genommen wurde und im Verhandlungsprotokoll mit abgedruckt werden soll. Dasselbe gipfelt in folgenden Darlegungen:

Antrag.

Den gesetzgebenden Körperschaften wird eine Aenderung der Gewerbeordnung in folgendem Sinne als dringend notwendig empfohlen.

Die nachgenannten Paragraphen erhalten die beigefügten Ergänzungen:

- § 6. erhält einen neuen Absatz 3 des Inhalts:
„Auf die Gärtnerei findet das gegenwärtige Gesetz Anwendung; ausgenommen davon ist nur der Obst- und Weinbau.“
- § 105 b wird durch folgende Vorschrift ergänzt:
„Die Bestimmungen des Absatz 1 finden auf die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern in der Gärtnerei (§ 6, Abs. 3) entsprechende Anwendung.“
- § 103 erhält folgenden Zusatz:
„Für die Gärtnerei (§ 6, Abs. 3) wird bei jeder Handwerkskammer eine besondere Abteilung eingerichtet. In denjenigen Bundesstaaten, in welchen die Vertretung der Interessen des Handwerks anderen gesetzlichen Einrichtungen (Handels- und Gewerbekammern, Gewerbekammern) übertragen ist (§ 103 q), werden diese Abteilungen bei diesen Körperschaften eingerichtet.“

Begründung:

Der Ausschuss für Gutachten und Anträge des Gewerbegerichts Berlin nahm in seiner Sitzung am 26. Juni 1902 Stellung zu der gegenwärtigen Rechtslage im Gärtnereigewerbe und fasste den Beschluss, den gesetzgebenden Körperschaften ein Gutachten nebst Antrag zu unterbreiten.

Der Antrag schlägt vor:

- im § 6 der Gewerbeordnung am Anfang hinter den Worten: „Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf die Fischerei“ die Worte: „Den Gartenbau — mit Ausnahme der Kunst-, Zier- und Handelsgärtnerei — einzuschalten;
- dem § 105 b folgende Vorschrift hinzuzufügen:
„Die Bestimmungen des Abs. 1 finden auf die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern in technischen Betrieben von Kunst-, Zier- und Handelsgärtnereien eine entsprechende Anwendung.“

Nach dem bis dahin zu allgemeinerer Kenntnis gelangten Material aus Gerichtsurteilen und behördlichen Verfügungen und Entscheidungen war anzunehmen, dass durch diese vorgeschlagene Festlegung eine genügende Klärung der Rechtsverhältnisse im Gärtnereigewerbe erfolgen könnte. Seither ist jedoch noch weiteres Material aus der Rechtspruchs- und Verwaltungspraxis bekannt geworden. Eine nochmalige Bearbeitung und Sichtung all dieser Materialien hat nun ergeben

A, dass die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung der Materie eine noch viel zwingendere ist, wie dies anfangs schien

und

B, dass die vom Berliner Gewerbegericht in Vorschlag gebrachte Regelung gleichfalls noch nicht ausreicht, grundsätzlich von einander abweichenden Interpretationen des gärtnerischen Gewerbebegriffes nach Möglichkeit entgegenzutreten.

Es sind in der heutigen Gerichts- und Verwaltungspraxis folgende Grundregeln herrschend:

Zu A.

Wenn die Eigenart der gärtnerischen Betriebsverhältnisse, das heisst die Verschiedenartigkeit der Gärtnereibetriebe, es auch an sich bedingen, dass der Charakter der einzelnen Betriebe je besonders festgestellt werden muss; dass die Art des Arbeitsverhältnisses der Angestellten, der Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter ganz nach Lage des Falles zu beurteilen ist, so liegt aber heute noch gar kein einheitlicher Massstab für diese Beurteilung vor. Es sind vielmehr sechs Massstäbe im Gebrauch, die von Gerichten und Behörden benutzt werden, um in den einzelnen Fällen die Rechtslage festzustellen. Einzelne Gerichte, wie z. B. das Landgericht II zu Berlin, schwanken sogar selbst in der Anwendung dieser Massstäbe, indem sie das eine Mal diesen und das andere Mal einen anderen anlegen. Die sechs Massstäbe sind folgende:

- Gärtnereibetriebe zählen ausnahmslos zum „Gartenbau“ und sind der Landwirtschaft analog zu beurteilen.
- Eine Gärtnerei ist Gewerbebetrieb im Sinne der Gewerbeordnung, wenn in derselben die Handelstätigkeit überwiegt.
- Ein Ueberwiegen der Handelstätigkeit ist nicht erforderlich; der Betrieb erhält schon dadurch einen gewerblichen Charakter im Sinne der Gewerbeordnung, wenn sich das Hauptgewicht der Tätigkeit auf die Umformung der selbstgewonnenen Erzeugnisse zu neuen Produkten (Kränzen, Sträussen u. dergl.) richtet.
- Eine Gärtnerei wird bereits damit zu einem Gewerbebetrieb im Sinne der Gewerbeordnung wenn der

Betrieb sich als „Kunstgärtnerei“ kennzeichnet, wenn die Pflanzenproduktion vornehmlich mit künstlichen Hilfsmitteln betrieben wird, oder wenn das Gelingen des Produktionsprozesses eine überwiegend menschliche Kunstfertigkeit und Handgeschicklichkeit voraussetzt.

- 5. Gärtnereibetriebe zählen allgemein zu den Gewerben im Sinne der Gewerbeordnung.
- 6. Die Landschaftsgärtnerei zählt zu den bildenden Künsten und deshalb nicht zu den Gewerben.

Zu B:

Der Vorschlag des Berliner Gewerbegerichts geht dahin, die Kunst-, Zier- und Handelsgärtnerei in der Gewerbeordnung als Gewerbebetriebe zu bezeichnen. Das würde an sich zwar schon ein Fortschritt sein. Die vorliegenden Urteile und Verfügungen lassen nun aber augenscheinlich erkennen

- 1, dass der Begriff „Kunstgärtnerei“ bei den Gerichten und Behörden, die schon heute die Kunstgärtnerei grundsätzlich zum Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung rechnen, einer sehr weit auseinander gehenden Deutung unterworfen wird, und
- 2, dass grundsätzlicher Streit darüber besteht, wie eine gewerbliche Gärtnerei in dem Falle zu behandeln ist, wenn dieselbe mit (landwirtschaftsartigem) Gartenbau in Verbindung betrieben wird.

Zu B. 1.

Das preussische Oberverwaltungsgericht fällte am 6. Dezember 1894 eine Reihe von Urteilen (vergl. Preuss. Verwaltungsblatt, Jahrg. XVI, S. 243 ff.; auch Fuisting, Das preuss. Gewerbesteuergesetz S. 34 ff., Carl Heymann's Verlag, Berlin 1895), die neben der Handelsgärtnerei auch die Kunstgärtnerei als Gewerbebetrieb im Sinne der Gewerbeordnung erklären. Es wird darin der Grundsatz aufgestellt, dass diejenigen Betriebe, »die nach dem gegenwärtigen Stande der Entwicklung als Kunst der Ausübung des Gartenbaues erscheinen«, als Gewerbebetriebe anzusprechen seien. In Verfolg dieses Grundsatzes rechnet dann das genannte Gericht auch nicht bloss die Zierpflanzenzucht und den Pflanzenbau in Gewächshäusern und Frühbeeten überhaupt zur Kunstgärtnerei, sondern es zählt dazu z. B. auch die Obstbaumzucht, da letztere sich mit der Anzucht »kunstvoller Formbäume« beschäftigt und zur erfolgversprechenden Ausübung in der Hauptsache »technisch gebildete Arbeitskräfte« benötigt.

Das Berliner Kammergericht hat durch Urteil vom 30. Mai 1901 (vergl. Johow & Ring, Jahrb. f. Entsch. d. Kammergerichts Neue Folge III. Bd. Heft 1) die Auffassung des Oberverwaltungsgerichts grundsätzlich und in ausdrücklicher Bezugnahme auf diese zu der seinigen gemacht, schränkt aber gleichwohl durch Urteil vom 23. März 1903 (Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung vom 28. April 1903) den Kunstgärtnerei-Begriff wieder soweit ein, dass für denselben nichts anderes mehr übrig bleibt wie die Blumen- und Kranzbinderei (die nebenbei bemerkt, als Gärtnereiart überhaupt nicht angesehen werden dürfte, weil sie, wo mit einer Gärtnerei in Verbindung betrieben, nur einen Nebenbetrieb der letzteren darstellt, wie etwa die Müllerei, Brennerei etc. eines Landwirtschaftsbetriebes).

In ähnlichem Umfange wie das Oberverwaltungsgericht, wenn auch mit mancherlei und von einander abweichenden Modifikationen, fassen u. a. den Kunstgärtnereibegriff auf: das Landgericht I zu Berlin (Urt. v. 19. 3. 1896 — J. 18. 96. C. R. 13. 2217.), das Landgericht II zu Berlin (Urt. v. 10. März 1902 — 8 C. $\frac{670/01}{25}$), das Gewerbegericht zu Cöln a. Rh., während

das Gewerbegericht zu Frankfurt a. M. die Baumzucht wieder grundsätzlich vom Kunstgärtnereibegriff ausschließt. Das Landgericht I Berlin erblickt das Schwergewicht der Baumzucht mit Recht in der »Verarbeitung und Veredlung der Rohstoffe« und rechnet diese darum zur Kunstgärtnerei.

Ueber die Landschaftsgärtnerei (d. i. angewandte Gartenkunst: Anlegung und Instandhaltung von Gärten, Parks und dergl. im Werkvertrage) gehen die Anschauungen gleich weit auseinander. (In ihrem Wesen ist die Landschaftsgärtnerei sowohl Kunstgärtnerei wie auch Ziergärtnerei.) Das Landgericht II zu Berlin (Urt. v. 22. Sept. 1892 [vergl.: Blätter f. Rechtspflege 1892, S. 23 und 24]) rechnet die Landschaftsgärtnerei zu den »bildenden Künsten« und die darin Angestellten deswegen nicht zu den Gewerbegehilfen, während die meisten anderen Gerichte dieselbeschlechtweg zur »üblichen Bodenbearbeitung« und also zur Landwirtschaft zählen. Nur

ein Erlass des Königl. Sächs. Finanzministers vom 16. Juli 1901 (Nr. 644 Steuer-Reg. D.) zieht die Landschaftsgärtnerei (»Gärtner, soweit sie für dritte Personen Gärten herrichten«) in den Gewerbebegriff mit ein. (Zu dem Charakter der »Bodenbearbeitung« in der Landschaftsgärtnerei ist zu sagen, dass diese keinesfalls mit der Bodenbearbeitung in der Landwirtschaft auf gleiche Stufe gestellt werden kann; in der letzteren ist die Bodenbearbeitung (Auflockerung) nur das Mittel zum Zwecke der Aussaat und der Ernte; in der Landschaftsgärtnerei dagegen stellt sich die Bodenbearbeitung als eine plastische Bewegung des Bodens und als Selbstzweck dar. Der vom Landschaftsgärtner angelegte oder instandgehaltene Garten bildet eine Erweiterung, einen Teil der menschlichen Wohnung, und die Tätigkeit des Landschaftsgärtners selbst kennzeichnet sich somit vielmehr als eine dem Baugewerbe gleichkommende Arbeitstätigkeit.)

Zu B 2:

Das Preussische Oberverwaltungsgericht vertritt in seinen schon erwähnten Urteilen den Standpunkt, dass ein von dem gleichen Unternehmer betriebener Gärtnereibetrieb immer als ein einheitliches Ganzes zu betrachten sei; dass der Betrieb in seiner ganzen Ausdehnung entweder Gewerbebetrieb oder aber landwirtschaftsartiger Gartenbau sei. Entscheidend zur Beurteilung müsse immer das hervorstechendste Merkmal sein, das, welches dem Betriebe sein Schwergewicht giebt, seinen Hauptcharakter ausmacht.

In gleichem Sinne entschieden z. B. auch das Landgericht II zu Berlin in seinem Urteile vom 1. Juli 1901 (vergl.: »Das Gewerbegericht«, VII. Jahrg., Sp. 33 ff.) und das Gewerbegericht zu München (Urt. v. 30. Jan. 1901 [»Das Gewerbegericht«, VII. Jahrg., Sp. 123 ff.]). Das Landgericht II zu Berlin zählt zufolge dieser Auffassung auch diejenigen Gärtnergehilfen, die ausschliesslich in der Abteilung des (heute an sich landwirtschaftsartigen) Freilandgemüsebaues einer Kunst- und Handelsgärtnerei beschäftigt sind, wenn diese Abteilung gegenüber der anderen (gewerblichen) von untergeordneter Bedeutung ist, zu den gewerblichen Arbeitern.

Anders wieder das Kammergericht in seinem schon erwähnten Urteile vom 23. März 1903. Dieses Urteil löst solche Gärtnereibetriebe ausdrücklich in zweierlei Betriebsarten auf: in eine gewerbliche und in eine landwirtschaftliche. Ein Gleiches tut auch der preussische Handelsminister in einem Erlass vom 20. Januar 1900 an die Regierungspräsidenten. Danach ist der Gärtnergehilfe etc., je nachdem in welcher Abteilung er am meisten beschäftigt ist, entweder gewerblicher Arbeiter oder gewöhnlicher Landarbeiter bezw. Dienstknecht.

— Die angeführten Umstände fordern so mit dringender Notwendigkeit

- erstens eine gesetzliche Regelung der Materie überhaupt und
- zweitens die Art der Regelung solchergestalt, dass die angeführten und einander grundsätzlich widersprechenden Auslegungen künftighin nach Möglichkeit abgestellt werden.

Zieht man zu dem unter »B 2« Angeführten mit in Betracht, dass in den Mittel- und Kleinstädten, desgleichen in Landorten sehr häufig Gärtnereibetriebe vorkommen, in denen in der Regel der Freilandgemüsebau mit der Kunst- und Ziergärtnerei in Verbindung betrieben wird, und gegenwärtigt man sich, mit welcher grossen Schwierigkeit es durchgehends verknüpft ist, festzustellen, ob in dem einen Falle die gewerbliche und in dem andern Falle die sog. landwirtschaftsartige Betriebsart überwiegt; ob der Gehilfe etc. mehr in dieser oder mehr in jener Abteilung tätig war, so kann ein Zweifel über die Notwendigkeit und Zweckmässigkeit, nicht bloss die »Kunst-, Zier- und Handelsgärtnerei«, sondern einfach die Gärtnerei, mit alleiniger Ausnahme des Obst- und Weinbaues, der Gewerbeordnung ausdrücklich zu unterstellen, nicht mehr bestehen bleiben. Stichhaltige Bedenken gegen Miteinbeziehung der Gemüse-gärtnerei in den Gewerbebegriff lassen sich nicht geltend machen.

Dieses zur Begründung des Antrages Nr. 1.

Zu Nr. 2, die Regelung der Sonntags- und Feiertagsarbeit betreffend, ist nur kurz zu bemerken, dass die vorgeschlagene Ergänzung des § 105 b aus der Sache selbst folgt, und dass das Fehlen einer solchen Bestimmung schon heute ein sehr fühlbarer Mangel ist, da nach dem bestehenden Wortlaut und dem Sinne des Gesetzes die gewerbliche Gärtnerei jetzt dem § 105 a Satz 1 unterfällt, demgemäss also die Gärtnerei-Gewerbetreibenden zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen ihre Angestellten überhaupt nicht verpflichten können (siehe Neukamp, Gewerbeordnung, 5. und 6. Auflage, Anmerkung 1 zu § 105 a). Die vorgeschlagene Ergänzung trägt den Eigentümlichkeiten und Bedürfnissen des Gärtnereigewerbes

in vollem Umfange Rechnung, da nach dem Wortlaut und dem Sinne des Gesetzes auch die Bestimmungen der §§ 105 c und 105 d analoge Anwendung erleiden würden.

Nummer 3 des gemachten Vorschlages bezw. des Antrages bezweckt die Schaffung einer öffentlichrechtlichen Interessenvertretung für das Gärtnereigewerbe, in Anlehnung an die Handwerkskammern.

Der Vorschlag schliesst sich den vorigen folgerichtig an und will dem bezüglichen, in Gärtnerkreisen schon seit Jahren verfolgten Bestreben eine greifbare und zweckdienliche Gestalt geben.

Bereits im Jahre 1896 lag dem Verbands der Handelsgärtner Deutschlands auf seiner Hauptversammlung ein Entwurf vor, der die Errichtung sogen. Gartenbaukammern bezw. Gärtnerkammern bezweckte und der in Bezug auf die innere Organisation und auf die Aufgaben dieser Institution ganz dem entsprach, was die Handwerkskammern für das Handwerk zu sein berufen sind. (Vergleiche: Handelsblatt für den deutschen Gartenbau, Steglitz 1896, Seite 229 ff.) Der Gedanke machte dann noch mancherlei Entwicklungen durch und tritt seit dem vorigen Jahre in der gleichen Tendenz wieder auf; er unterscheidet sich gegen früher nur dadurch, dass er auch die Miteinbeziehung aller nicht-gewerblichen Gärtnereien (Betriebe des Staats, der Gemeinden, Schloss- und Villengärtnereien) verlangt.

Eine sehr starke Strömung, hauptsächlich vertreten durch süddeutsche Gärtnereiunternehmer und durch den Allgemeinen Deutschen Gärtnerverein, fordert, in anbetracht und unter ausdrücklichem Hinweis auf die gleichartigen Bedürfnisse des Gärtnereigewerbes mit denen des Handwerks, eine direkte Anlehnung der erstrebten Interessenvertretung an die Handwerkskammer. Sie begründet das ganz besonders mit dem Hinweis auf die Wichtigkeit und Notwendigkeit der Schaffung geordneter Verhältnisse im Lehrlingswesen, das zurzeit sehr im Argen liegt. Aus der Anwendung der für das Lehrlingswesen im Handwerk geltenden Bestimmungen auf die Gärtnerei versprechen sich die Gärtner die gewünschte Verbesserung dieser Verhältnisse und eine nachhaltige Hebung der Berufsinteressen überhaupt. (Vergleiche die vom Allgem. Deutschen Gärtner-Verein, Berlin, herausgegebenen drei Schriften: 1. „Gartenbaukammern!“ 2. „Zugehörigkeit der Gärtnerei zum Handwerk.“ 3. „Zur Frage einer öffentlichrechtlichen Interessenvertretung für das Gärtnereigewerbe.“)

Um nun der immerhin hervortretenden Eigenart des Gärtnereigewerbes Rechnung zu tragen, erscheint es geboten, wie dies die Interessenten ja auch selbst verlangen, die Interessenvertretung so zu gestalten, dass die Gärtner darin eine mögliche Selbständigkeit haben. Besondere Abteilungen bei den Handwerkskammern etc. erscheinen daher ebenso wohl notwendig und zweckdienlich, wie auch in gesetz- und verwaltungstechnischer Beziehung das am einfachsten Durchführbare.

Die vom Kollegen Albrecht vorgenommene neue ausführliche Bearbeitung des bis jetzt in unserer Rechtsfrage vorliegenden Materials gelangt Ende ds. Js. in den »Annalen des Deutschen Reiches für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft« (Erste staatswissenschaftliche Zeitschrift) zum Abdruck. Hierdurch wird unserer Sache ein bedeutender Dienst erwiesen, da eine Veröffentlichung an dieser Stelle die grösste Aufmerksamkeit der in Betracht kommenden Instanzen auf sich lenken muss. —

Sobald das Berliner Gewerbegericht neu Stellung genommen hat, müssen sich alle Zweigvereine wieder mit ihren örtlichen Gewerbegerichten in Verbindung setzen und diese ebenfalls zum Petitionieren veranlassen. Wollen wir durch, so muss jetzt ein allgemeiner Petitionssturm an den Reichstag entfacht werden! O. A.

Das Freie volkswirtschaftliche Seminar

in Berlin, Auditorium 2 der Landwirtschaftlichen Hochschule, Invalidenstrasse 42, teilt uns mit, dass es einen Kursus zur „Einführung in die Geschichte der Nationalökonomie“ eingerichtet hat und ersucht uns, an dieser Stelle bekannt zu geben, dass die Mitglieder des A. D. G.-V. zu den Vorlesungen und Debatten freien Zutritt haben, bezw. sich auch an der freien Aussprache mit beteiligen können. Als Legitimation gilt das Mitgliedsbuch des A. D. G.-V. Beginn der Vorlesungen pünktlich 8 1/2 Uhr abends; Schluss pünktlich um 10 Uhr.

Der Gang des Abends ist wie folgt gedacht: Zunächst wird ein Lebensbild der bedeutendsten Vertreter einer jeden

Richtung gegeben. Dann werden die Lehren selbst dargestellt. Hier hat sich der Referent möglichst eigenen Urteils zu enthalten. In der Aussprache wird diese Lehre nun besprochen und das Richtige und das Falsche als solches herausgehoben. Dazu kommen wie immer ergänzende Fragen.

Als vorläufiges Programm gilt:

1. Sonnabend, 10. Oktober: Wesen und Bedeutung der Nationalökonomie. — Das Christentum und das kanonische Recht (—1600).

2. Sonnabend, 17. Oktober: Das Mercantil-System (der Staatssozialismus) die Praxis der Hohenzollern (1600 bis 1750).

3. Sonnabend, 24. Oktober: Das physiokratische System (Bodenreform): Turgot (1760—90).

4. Sonnabend, 31. Oktober: Die französische Revolution und die deutsche Physiokratie.

5. Sonnabend, 7. November: Die »klassische« liberale Schule: Smith — Malthus — Ricardo.

6. Sonnabend, 14. November: Das System der nationalen Wirtschaft: Friedrich List.

7. Sonnabend, 21. November: Die Entwicklung des Kommunismus: Die »Utopisten« — Rodbeitus — Lassalle — Marx.

8. Sonnabend, 28. November: Der Anarchismus: Stirner — Bakunin — Krapotkin.

9. Sonnabend, 5. Dezember: Die Bodenreform: Henry George — Die deutsche Bewegung.

10. Sonnabend, 12. Dezember: Der heutige Stand der Nationalökonomie in Deutschland: Schmoller — Ruhland — Brentano — Ad. Wagner — K. Bücher.

11. Sonnabend, 19. Dezember: Rückblick und Erfahrungen.

Ein grosser Teil der Schwierigkeiten, die das heutige öffentliche Leben bietet, liegt in der geradezu erstaunlichen Unkenntnis, die auch in gebildeten Kreisen über die Geschichte der volkswirtschaftlichen Bewegungen und Theorien herrscht. Wer weiss etwas von staatssozialistischen Versuchen des 17. und 18. Jahrhunderts? wer von der Geschichte der kommunistischen und anarchistischen Bestrebungen? Aber immer mehr wird dieser Mangel an allgemeiner Bildung auch als ein solcher empfunden. Unsere diesmaligen Seminarübungen bieten Gelegenheit, ihm abzuhelfen. —

Mitglieder des Allgemeinen Deutschen Gärtnervereins haben freien Zutritt.

Herrn Franz Behrens zur persönlichen Erwiderung!

Herr Franz Behrens, der in seinem letzten Artikel sich in sittlicher Entrüstung so hoch erhaben fühlt über alles Persönliche, da ihm einmal seine geheimen Manöver aufgedeckt wurden, kann es nicht unterlassen, auch meine Person zu verdächtigen.

Der betreffende Satz lautet: »Aber noch weiter sollen die Mitglieder erfahren, dass der Kollege Schmidt-Mannheim Bewerber um den Hilfsbeamtenposten war und nur auf meine Veranlassung seine Bewerbung zurückzog.«

Wäre Franz Behrens nun ehrlich, dann hätte er noch dazu gesetzt: »Seht, Kollegen, um sich einen materiellen Vorteil zu erringen, ist Schmidt einer meiner entschiedensten Gegner.«

Aber Franz Behrens weiss eben sehr gut, dass eine solche versteckte Notiz »mehr zieht«, das ist eben jesuitische, oder noch besser echt stöckerische Kampfweise.

Mir seien hierzu einige Bemerkungen gestattet, um Behrens sein Gedächtnis etwas aufzufrischen. Ein direkter Bewerber war ich überhaupt nicht, sondern ich habe damals im September 1902 nur Behrens um Rat gefragt, was er davon halten würde, wenn ich mich um die Stelle bewürbe. Hierauf schrieb mir derselbe in kurzem Sinne folgendes: »Für einen Kollegen, der sich an führender Stelle befindet, ist die Stellung als Hilfsbeamter nicht geeignet. Du wirst Dich darin nicht wohl fühlen; auch sind stenographische Kenntnisse eine Hauptbedingung. Deine Zeit ist noch nicht gekommen; wenn es soweit ist, werden wir Dich schon rufen.« Hierauf tat ich auch keine weiteren Schritte und war mithin auch kein direkter Bewerber um diese Stelle. Uebrigens war ich ja selbst Mitglied der Kommission, welche über die Besetzung des Hilfsbeamtenpostens zu entscheiden hatte. Ob dies die einzigen Gründe waren, die

damals Behrens dazu bewegen, mir eine ablehnende Antwort zu geben? Heute bezweifle ich es sehr; denn ein willenloser Hilfsbeamter wäre ich natürlich nicht geworden; ich hätte vielleicht für manche Dinge Augen und Ohren besessen.

So liegen die Verhältnisse und nicht anders; man schenkt Behrens sein Vertrauen, und später wird dies als infame unverfrorene Waffe benutzt. Pfui!

Ich müsste in der Tat eine schlechte Achtung vor mir selbst besitzen, wenn ich mich nicht für fähig hielte, eine solche Stelle zu besetzen, und diese Fähigkeit traue ich mir heute noch zu. Im Uebrigen wurde mir damals von vielen Kollegen geraten, ich sollte mich um diese Stelle bewerben.

Ich bin gegen jeden persönlichen Nimbus und gegen jede Selbstbeweihräucherung; habe weiter nichts getan als meine verdammte Schuldigkeit. Ich will jedoch den Kollegen meine Aeusserung von Behrens mitteilen, wie er vor geraumer Zeit einmal an mich geschrieben hat; selbstverständlich stand damals die Gewerkschaftsfrage noch nicht vor der Entscheidung. Damals trug ich mich mit dem Gedanken, den Vorsitz des Gau's niederzulegen, weil ich mich nach Ruhe in dem Vereinsleben sehnte. Ich teilte dies auch dem Geschäftsführer mit, und dieser schrieb mir darauf: »Lieber Schmidt, Du darfst Dein Amt nicht niederlegen; denn Du bist Leib und Seele der Bewegung in Süddeutschland«. An unsern Gau-schriftführer, Koll. Kläiber, schrieb Behrens noch in diesem Frühjahr, als B. schon meinen Uebertritt zur D.G.-Vg. in Erwägung zog, wobei allerdings der Wunsch Vater des Gedankens war: »Schmidt wird sich in seiner rechtsuchenden Ehrlichkeit bei den Hamburgern nicht wohl fühlen.« Vergleichen Sie bitte, Kollegen, diese Aussprüche Behrens, womit ich noch mehr dienen könnte, mit seiner jetzigen Taktik, so werden die Mitglieder sehen, dass die Kollegen, die Behrens vorwerfen, bei ihm gelte auch der Spruch: »Der Zweck heiligt die Mittel«, im vollen Rechte sind. Man muss eben ein Behrens'scher »Vereinsagent« sein und nicht mehr an Idealen glauben, auch vergessen haben, dass man ebenso für Ideale kämpfen kann!

Koll. Kamrowski, Leipzig muss ich es überlassen, ob er den Vorwurf auf sich ruhen lässt, er sei durch mich in seiner Haltung zur Gewerkschaftsfrage beeinflusst. Ich kann dem Herrn Behrens verraten, dass ich schon viel früher mit Kamrowski korrespondierte. Habe neben der Behrens'schen Zollfreundlichkeit auch das arbeiterfeindliche Verhalten des Führers der »Christlichsozialen« erwähnt.

Genau dasselbe habe ich übrigens auch am 13. Juni an Koll. Bach-Köln geschrieben, als mich dieser um meine Stellung zum Beschluss des Hauptvorstandes vom 2. 6. 1903 befragte. Wenn sich Kamrowski trotzdem noch am 11. Juni scharf gegen mich und Kähler wandte, was ich ihm garnicht übel nehme, so müssen es doch andere Umstände gewesen sein, die Kamrowski zu einem Anschlussfreunde bestimmt haben. Behrens versteht es eben sehr gut, die Tatsachen zu entstellen.

Zum Schluss bitte ich alle Mitglieder und Leser um Entschuldigung, wenn ich den Raum unserer Zeitung einmal zu meiner persönlichen Verteidigung benutzen muss; aber ich müsste ein »Ehrloser« sein, wenn ich es nicht täte.

Gg. Schmidt, Mannheim.

Antwort!

Für mich ist die Diskussion erledigt. Ich will nicht mehr streiten, da sich in kurzer Zeit unsere Wege doch trennen. Erinnern will ich Schmidt nur noch an die Korrespondenz vor der Generalversammlung. Etwas weniger Ent-rüstung wäre wahrlich am Platze. Schliessen wir aber die Akten über die ganze Geschichte; denn sonst dürfte auch der 15. Oktober der Bewegung keine Ruhe bringen. Und diese ist bitter not.

Franz Behrens.

Rundschau.

Beförderung. Unser Mitglied, Kollege Alois Bauer, bisheriger Gehilfe im Königl. Hofgarten zu München, wurde zum Königl. Obergehilfen im Königl. Hofgarten Bayreuth ernannt. Mit seiner Versetzung verliert der Zweigverein Bavaria, dessen Kassierer B. seit Bestand des Vereins war, einen seiner treuesten und gewissenhaftesten Mitarbeiter. Wir wünschen ihm in seinem neuen Wirkungskreise sein Bestes und rufen ihm ein kräftiges »Grün Heil« zu. —

Unfall. Am 2. September fiel der ledige Gärtnergehilfe Reith aus Altschweier, bei Handelsgärtner Zäpfel in Bühl in Stellung, von einem Baume so unglücklich in den Garten, dass er schwer verletzt ins Spital transportiert werden musste. Den »Mittelb. Nachr.« zufolge sollen beide Füße gebrochen sein. —

Eingegenseitiges familiäres Verhältnis zwischen Rittergutsbesitzer und Gutsgärtner ist etwas, das nur sehr, sehr selten vorkommen dürfte. Aber es kommt gelegentlich einmal vor, wie folgender Nachruf zeigt, den Herr Rittergutsbesitzer Friedrich von Löbenstein auf Lohsa seinem verstorbenen herrschaftlichen Gärtner widmet. Wir entnehmen die Mitteilung der Lausitzer Zeitung vom 13. September: »Am 9. September entschlief sanft nach schwerem, mit festem Glauben an seinen Erlöser getragenen Leiden, der herrschaftliche Gärtner Herr Wilhelm Kleinert, Inhaber des allgemeinen Ehrenzeichens. Derselbe trat am 17. Oktober 1846 in die Dienste meiner Familie und hat in seltener Treue während 57 Jahre 3 Generationen seine ganze Kraft und reiche Erfahrung gewidmet. Wer mein Verhältnis zu dem Entschlafenen, der mir von meiner Kindheit an ein väterlicher Freund war, kannte, wird den Verlust, welcher mich und mein Haus betroffen hat, ermessen können. Das Andenken an den lieben Verstorbenen und mein Dank wird unauslöschlich sein, knüpft sich doch beim Anblick eines jeden Baumes im Lohsaer Park eine Erinnerung an ihn.« —

Wem die Stelle eines unverheirateten Obergärtners auf Schloss Matzen bei Brixlegg (Tyrol) angeboten wird, tut gut, sich darüber vorher bei unserer Geschäftsstelle zu erkundigen. Die Gärtner sollen dort sehr wechseln. —

Der Stralsundischen Zeitung vom 8. 9. 03 entnehmen wir folgende Mitteilung:

Der Gärtner B. aus Helle a. R. hatte an die Guts-herrschaften das Ansinnen gestellt, dem Inspektor das Betreten des Gartens zu untersagen. Hierauf abschlägig beschieden, streikte er. Vom Schöffengericht wegen Versagens des Dienstes mit 15 Mk., bei Nichtzahlung zu 3 Tagen Haft be-straft, legte er Berufung ein. Auf Grund der heutigen Fest-stellungen erreichte B. seine Freisprechung. — Wir bemerken hierzu, dass ein Gutsgärtner, der ohne gesetzmässige Ursache den Dienst versagt oder verlässt, sich nach dem preussischen Gesetze vom 24. April 1854 einer Straftat schuldig macht und in die oben angegebene Strafe verurteilt werden kann. Wenn in Rede stehender Gärtner im Berufungsverfahren frei-gesprochen worden ist, so muss er den Beweis geführt haben, dass ein wirkliches Versagen des Dienstes nicht vorgelegen hat. Vielleicht hatte er nur eine dahingehende Aeusserung getan, die Absicht aber nicht ausgeführt. —

Kein Mordversuch, nur unbefugtes Schiessen mit Feuerwaffen. Der Gärtner Ludwig Gardelegen, der, wie wir seinerzeit berichteten, auf dem Metz'schen Grundstück in Steglitz auf einen Arbeitskollegen geschossen hatte, stand am 28. August vor dem Schöffengericht II in Berlin. Die ursprüngliche An-klage wegen Mordversuchs, die innerhalb der Voruntersuchung erheblich zusammengeschrumpft war, lautete jetzt nur noch auf Beleidigung und unbefugtes Schiessen mit Feuerwaffen an von Menschen besuchten Orten. Das Untersuchungsverfahren hatte ergeben, dass B. den Schuss nur aus Uebermut ohne Jemand treffen zu wollen, abgegeben hatte. Wegen dieser Vergehen wurde G. nach dem Antrage des Staatsanwalts zu 23 Mk. Geldstrafe verurteilt, die durch die erlittene Unter-suchungshaft für verbüsst erachtet wurden. Der Angeklagte wurde sofort auf freien Fuss gesetzt. —

Auch eine Denkmalallee. Ein Stadtrat der Stadt Mans hat eine originelle Idee ans Licht gebracht. Er brachte den Antrag ein, den Boulevard René-Levasseur in Mans mit Bäumen zu bepflanzen, und das ist gewiss sehr nett und vernünftig. Aber er beantragte, die Zahl der Bäume auf 31 zu beschränken, damit sie jenen die Zahl der gegen-wärtig im Amt befindlichen Stadtväter entsprechen; ausserdem soll jeder Baum den Namen eines Stadtverordneten erhalten, und schliesslich wünscht der gute Mann, dass jeder Stadtrat eine andere Baumart wähle; der eine Pappel, jener eine Platane, ein dritter einen Kastanienbaum, eine Zypresse, einen Ahorn u. s. w. Der Antrag wird an einem der nächsten Tage zur Diskussion gestellt werden; die Sitzung des Stadt-rats von Mans dürfte an diesem Tage sehr heiter sein.

Alle Sendungen (Geld, Briefe etc.) sind an den Geschäftsführer
Franz Behrens,
 Berlin, Metzger-Strasse 3,
 zu richten.

Vereins-Nachrichten.

Allgemeiner Deutscher Gärtner-Verein.

Geschäftsstelle:
 Berlin, Metzger-Strasse 3.
 Fernsprech-Anschluss Amt III,
 No. 5382.

Hauptvorstand und Geschäftsstelle.

Bekanntmachungen.

* **Abgerechnet haben für das II. Quartal 1903:** Dortmund, Plauen, Lahr, Bergedorf, Essen, Dresden, Pforzheim, Göttingen, Bautzen, Deutsche Eiche Berlin, Cannstatt, Spandau, Hamburg, Gelsenkirchen, Augsburg, Solingen, Lehrte, Braunschweig, Stuttgart, Erfurt, Darmstadt.

I. Quartal 1903: Kassel, Koblenz.

III. Quartal 1903: Darmstadt, Blankenese, Hohenschönhausen, Flensburg, Altenburg, Kötzschenbroda, Homburg v. d. H.

Gauvereinigungen.

Elbe-Gauvereinigung. Wanderversammlung am 20. September 1903 in Kötzschenbroda. Vertreten waren alle dem Gau angehörige Zweigvereine. Anwesend 30 Kollegen und 1 Prinzipal. Die Versammlung leitete der Vorsitzende, Kollege Siebel. Als erster Punkt kam die Gewerkschaftsfrage zur Debatte. Kollege Siebel gab den Bericht über die Gau-Ausschusssitzung bekannt und sprach sich dann gegen den Anschluss an die Gewerkschaften aus. Auch Herr Handelsgärtner Maurer aus Gohlis sprach sich gegen den Anschluss aus und meinte, dass dieses ein grosser Nachteil für die Gehilfen-Organisation sein wird. Hierauf sprachen sich noch verschiedene Kollegen für und einige gegen denselben aus. In Punkt 2 handelte es sich um Abhaltung eines sächsischen Gärtertages zur Klärung unserer Rechtsverhältnisse. Es wurde erwähnt, dass wir die Sache vorläufig ruhen lassen und erst die Gewerkschaftsfrage abwarten möchten. Herr Maurer begrüßte es mit Freuden, dass vonseiten der Gehilfen Schritte zur Rechtsfrage getan werden, und bedauerte sehr, dass vom Verband der Handelsgärtner so wenig zu dieser Sache getan wird. Dann führte er an, dass wir in dieser Sache Handinhand gehen möchten. Einige Kollegen sprachen sich sehr für ein derartiges Zusammenarbeiten aus. Hierzu soll am Sonntag, den 18. Oktober im Restaurant zur Börse in Coswig eine Wanderversammlung stattfinden. Im Punkt Gauangelegenheiten kamen einige kleinere Sachen zur Sprache. Schluss der Versammlung 6¹/₄ Uhr.

Alfred Nitzsche, I. Gauschriftführer.

Zweigvereine.

* **Hannover, »Flora«.** Unterstützungen zahlt aus Kollege Hermann Hartling, Nienburgerstr. 5. Sprechstunden von 12-1 und 7-8 Uhr.

* **Wandsbek, »Paul Gräbner«.** Die Versammlungen finden jeden zweiten Sonnabend nach dem 1. und 15. des Monats im Restaurant Jeenecke (früher Krizock) statt. Stellennachweis und Verkehrslokal befindet sich bei Schöne meier, Bleicherstr. 1. Anfragen ist Rückporto beizufügen.

Karlsruhe i. B. Der hiesige Zweigverein »Hedera« veranstaltete am 18. September eine öffentliche Versammlung zwecks Neubelebung und Agitation für den Verein. Anwesend waren 25 Mitglieder des A. D. G.-V. und 9 unorganisierte Kollegen, ausserdem der Vorstand des hiesigen Gewerkschaftskartells, Herr Willi. Koll. Schmidt leitete die Versammlung. Der Referent, Koll. Leibold, sprach über das Thema: »Zweck und Ziele des A. D. G.-V. und welchen Nutzen haben wir von dem Anschluss an die freien, modernen Gewerkschaften?«

Nachdem Redner in fast einstündigem Referat zunächst ein Bild vom A. D. G.-V. entwickelt und die Vorzüge für die Mitgliedschaft hervorgehoben, schilderte er die schlechten Lohn-, Wohnungs- und Rechtsverhältnisse, missbilligte die Lehrlingszüchtereien, besprach die Tarifgemeinschaften, kritisierte die Gleichgiltigkeit der Gehilfen und Kastenmeister und

erkannte als erste Pflicht eines arbeitnehmenden Gärtners, sein Möglichstes zu tun zur Besserung der wirtschaftlichen Lage seines Berufes. Dann kam Redner auf die Gewerkschaften zu sprechen und betonte, nachdem er die grossen Vorzüge dieser Verbandsvereinigungen hervorgehoben, dass der A. D. G.-V. eine wesentliche Besserung unseres Standes nur herbeiführen könne durch den Anschluss an die Generalkommission der freien modernen Gewerkschaften. — Reicher Beifall wurde dem Redner zuteil.

Auch die längeren Ausführungen des Herrn Willi, die sich in der Hauptsache auf die Notwendigkeit einer Organisation erstreckten, wurden mit grossem Beifall aufgenommen.

An der Debatte beteiligten sich die Herren Kappus, Wieland, Schmidt und Götz. — Das Schlusswort von Koll. Leibold bestand in der Aufforderung an die noch nicht organisierten Kollegen, sich unverzüglich dem A. D. G.-V. anzuschliessen. Schluss der Versammlung 1¹/₂ 12 Uhr. Das Resultat kann ein gutes genannt werden.

Leop. Gerbes, Schriftführer.

Kötzschenbroda. Versammlung des Zweigvereins »Convallaria« am 2. Oktober 1903. Ausser den Mitgliedern des genannten Vereins waren noch anwesend Mitglieder vom Verein Elbflora-Coswig, die Kollegen Kamrowski-Leipzig und Siebel-Dresden. Koll. Kamrowski referierte über das Thema: »Die Gewerkschaftsfrage und was ist jetzt zu tun«. Das reichlich einstündige Referat wurde von den meisten Kollegen mit Beifall aufgenommen. In sehr sachlichen Ausführungen hatte Redner den Mitgliedern die Gewerkschaftsfrage vor Augen geführt. Koll. Siebel suchte denselben in mehreren Punkten zu widersprechen, was aber vom Koll. Kamrowski in sehr aufklärender Weise widerlegt wurde. Mehrere Kollegen sprachen sich noch für den Anschluss an die Gewerkschaften aus. Koll. Siebel, als Gegner des Anschlusses, erklärte am Schluss, dass sich Koll. Behrens den freien Gewerkschaften nicht anschliessen kann. Diese Aussage wurde mit Heiterkeit aufgenommen. Koll. Kamrowski ergriff hierzu das Wort und meinte, weil Koll. Behrens sich nicht anschliessen kann, deshalb sollen wir ihm folgen und sollen auch Gegner des Anschlusses sein?! Wegen vorgerückter Zeit wurde hierauf die Versammlung um 12³/₄ Uhr geschlossen.

Alfred Nitzsche, Schriftführer.

Deutscher Gärtnerverein, London, Wedde's Hotel, 12 Greek Street, Soho Square, London W. Versammlungen jeden 1. und 3. Sonnabend im Monat. Gäste jederzeit herzlich willkommen.
 Der Vorstand: A. Lutz.

Briefwechsel.

Die über die »Gewerkschaftsfrage« zur Urabstimmung, ausser den schon veröffentlichten, noch eingegangenen Artikel etwa in der vorliegenden Nummer abgedruckt, war einerseits nicht möglich, weil wir hier die Angelegenheit der Statistik, betreffend die »Privatangestellten in Gärtnereien« erledigen mussten, und war andererseits überflüssig, da die Artikel auf die Abstimmung doch keinen Einfluss mehr ausüben konnten, da bei Erscheinen dieser Nummer der Abstimmungsakt allenthalben wohl beendet sein dürfte.

Nachträglich geben wir bekannt, dass ausser den in der vorigen Nummer als eingegangen angeführten Artikeln auch noch ein solcher von J. Löcher, Grunewald vorlag, der sich ebenfalls für den Anschluss ausspricht.

Soweit die Artikel allgemein Aufklärendes und Belehrendes enthalten, gedenken wir den Lesern solches noch zugänglich zu machen.

Die Redaktion.